

Bestellformular Brennholz

Gemeindewald Grabenstetten

Bereitstellungszeitraum 01.12.2020 bis 31.03.2021

1. Adressdaten

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort (Ortsteil)
Telefon/Mobil	E-Mail

2. Bestelldaten

Polterholz

Hartlaubholz zu 63 €/Fm inkl. MwSt. (frei Waldstraße)

Bestellmenge in Fm*:	
-----------------------------	--

*Es handelt sich um die ungefähre Poltergröße.
Die Liefermenge kann abweichen.

- Ich verarbeite das Holz im Wald.
- Ich verarbeite das Holz auf einem Grundstück außerhalb des Waldes.
- Ich verarbeite das Holz von Hand.
- Ich verarbeite das Holz mit Hilfe von Maschinen (Holzspalter etc.).

Flächenlos

Es erfolgt eine Rücksprache durch den Revierleiter. Die Preise gestalten sich individuell je nach Flächenlos. Das Angebot an Flächenlosen ist stark begrenzt. Die Aufarbeitung von Flächenlosen ist nur für den privaten Gebrauch gestattet.

- Ich versichere, dass ich bzw. meine Beauftragten an einem qualifizierenden Motorsägenlehrgang teilgenommen haben, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in der Holzernte erlangt haben. Den entsprechenden Nachweis führen ich bzw. meine Beauftragten bei der Arbeit im Wald mit. Ich verwende Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl.
- Ich versichere, dass ich das „Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz in langer Form“ zu Kenntnis genommen habe und die darin enthaltenen Regelungen einhalten werde.
- Ich wurde darüber informiert, dass die Datenschutzerklärung sowohl auf der Homepage des Landratsamtes unter www.kreis-reutlingen.de „Datenschutzinformationen“ einsehbar ist und zudem im Kreisforstamt ausgehängt ist. Die Datenschutzerklärung der Gemeinde Grabenstetten ist unter www.grabenstetten.de „Datenschutz“ einsehbar und im Rathaus ausgehängt. Somit gelten die Datenschutzerklärungen als bekannt gemacht.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

3. Zahlungsart

- Barzahlung** auf der Gemeindekasse (Aufarbeitung nach Bezahlung gestattet)
- Rechnungsstellung** an die o.g. Adresse. (Aufarbeitung erst nach Eingang des Geldes gestattet)
- SEPA-Lastschriftmandat** (Aufarbeitung nach Zuweisung des Holzes gestattet)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE45ZZZ00000065992

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Grabenstetten, einmalig eine Zahlung für das bestellte Brennholz von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Grabenstetten auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)	Name	
	Straße und Hausnr.	
	Postleitzahl und Ort	
Kreditinstitut	Name	
	BIC	
	IBAN	

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz in langer Form

Allgemeine Information

Der Gemeindewald Grabenstetten ist nach PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für den Forstbetrieb von elementarer Bedeutung.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. **Polterholz und Flächenlose mit liegendem Holz dürfen im Wald nur mit einem erfolgreich abgelegten 1 - tägigen Motorsägenlehrgang aufgearbeitet werden.**

Bei der Aufarbeitung des Flächenloses / des Brennholzes sind die Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ einzuhalten.

Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose (z.B. Flächenlose am Hang) eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und sofern notwendig mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Der Flächenlos- / Brennholzkäufer haftet für Schäden gegenüber Dritten; für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und Rückegassen gestattet. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten. Rückegassen sind an den Randbäumen durch einen horizontalen weißen Strich auf der Seite, auf der gefahren werden darf, gekennzeichnet.

Holzaufarbeitung

Wege, Gräben und Böschungen sind von Reisig frei zu räumen. Stehende Bäume oder Baumteile dürfen nicht umgesägt werden, auch wenn sie dürr sind, da Totholz ein wichtiger Lebensraum für viele Tierarten ist. Liegendes Holz, das durch den Revierleiter entsprechend markiert wurde, ist als Totholz im Wald zu belassen. Holz unter 7 cm Durchmesser ist ebenfalls im Wald zu belassen. Für die am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Holzlagerung

Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Das Holz darf nicht abgedeckt werden. Das Holz ist bis spätestens 30. April abzutransportieren.

Haftung

Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Flächenlos- / Brennholzkäufer. Die Gefahr für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung geht mit Bereitstellung (Rechnungsstellung, Zuschlag oder Zuteilung des Holzes) an den Käufer über.

Verkaufsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der kommunalen Holzverkaufsstelle des Landratsamtes Reutlingen. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit dem Erwerb des Flächenloses / Brennholzpolters wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.

Die Weitergabe eines Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.

Mit der Aufarbeitung des Holzes darf erst nach Bezahlung oder Erteilung eines Lastschriftmandats begonnen werden.

Sonstiges

Spätester Aufarbeitungs- und Abfuhrtermin ist der 30.04.2021. Danach erlöschen alle Rechte am erworbenen Flächenlos / Brennholz.